

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 01.04.2024

1. Ziel der Förderung

Die StädteRegion Aachen unterstützt die Bemühungen ihrer Bürger_innen, wohnungsnaher Haus- und Dachflächen zu begrünen und damit aufzuwerten. Sie gewährt im Rahmen dieser Richtlinie Zuwendungen, die zu einer Verbesserung des Wohnumfeldes und der ökologischen Qualität beitragen.

- Mit der Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen soll insbesondere in dicht besiedelten Gebieten ein Beitrag zur Verbesserung des Klimas geleistet werden.
- Sommerliche Hitzebelastungen sollen verringert, die Staubbindung verbessert und die Luftfeuchtigkeit erhöht werden.
- Durch die dezentrale Zwischenspeicherung von Regenwasser auf Dächern soll ein Beitrag zur Entlastung der Kanalisationen geleistet werden.
- Mit der Schaffung „grüner Oasen“ und der Erschließung neuer Freiräume sollen Wohnumfelder attraktiver werden und somit die Lebensqualität der Bewohner_innen gefördert werden.
- Die Begrünungsmaßnahmen sollen auch zur Verbesserung der Stadtbilder und zur Steigerung der Artenvielfalt beitragen.

Um diese Ziele zu erreichen, gewährt die StädteRegion Aachen nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Fördermaßnahmen im Geltungsbereich der StädteRegion Aachen; ausgenommen sind Anlagen, die im Gebiet der Stadt Aachen errichtet werden.

- 1.1 Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der StädteRegion Aachen, ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht daher nicht.

Die StädteRegion Aachen entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die fachgerechte Anlage von extensiven Dach- und Fassadenbegrünungen im Wohn- und Gewerbebau, Vereinsgebäuden sowohl

- bei (mindestens im Bau befindlichen) Neubauten als auch
- bei Nachrüstung vorhandener Dächer

mit extensiver Begrünung und Fassaden.

Bei Grundstücken mit gewerblicher Nutzung muss die Nutzung zu Wohnzwecken (in m²) überwiegen.

2.2 Förderfähig sind bei Dachbegrünungen alle angemessenen Kosten für Flachdächer und weitere geneigte Dächer, die im Zusammenhang mit der Maßnahme ab Oberkante Dachabdichtung entstehen, wie

- a. der Aufbau der Vegetationsschicht wie Wurzelschutzbahn, Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen,
- b. wobei eine Substratschicht von mindestens 10 cm Aufbaudicke gewährleistet sein muss.

2.3 Förderfähig sind bei Fassadenbegrünungen alle angemessenen Kosten für

- a. vorbereitende Maßnahmen wie das Entfernen von versiegelten Bodenbelägen, aber nicht eine Fassadensanierung,
- b. die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch,
- c. Rankhilfen, Fassadenbegrünungssysteme, Pergolen,
- d. Pflanzen und Pflanzmaßnahmen. Für Fassadenbegrünungen werden nur Pflanzen gefördert, die nur mit einer Rankhilfe gedeihen.

2.4 Eine geförderte Anlage muss mindestens für 10 Jahre instandgehalten werden.

2.5 Nicht förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- a. mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen wurde (als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages zu werten),
- b. die nicht von einer Fachunternehmung geplant und durchgeführt wurden/werden sollen,
- c. bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- d. Begrünungsmaßnahmen, die
 - in Bebauungsplänen festgesetzt sind oder
 - als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher oder
 - anderer satzungsrechtlicher Vorgaben gefordert sind oder
 - sich als Ausgleichsverpflichtung aus Baumschutzsatzungen ergeben.
- e. Begrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen/-flächen,
- f. die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind,
- g. Kiesflächen, Schotterflächen, Kiesschüttungen, Schotterschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (Dachterrassen),
- h. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (mit Ausnahme der Fertigstellungspflege bei Dachbegrünungen, sofern diese Bestandteile der beauftragten Dachbegrünung ist),
- i. die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden,
- j. Maßnahmen, die mit invasiven Pflanzenarten gemäß EU-Verordnung Nr. 1143/2014, ergänzt 2017 und 2019 geplant sind/ausgeführt werden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind

- natürliche Personen,
- Personengesellschaften und
- juristische Personen des privaten Rechts,

die Eigentümer oder Pächter von

- Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern (mit oder ohne Gewerbeeinheiten) oder
- von Vereinsgebäuden

sind.

Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nichtrückzahlende Zuschüsse (Projektförderung).

4.2 Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden.

4.3 Die Förderung beträgt 50% der als förderfähig anerkannten Kosten (inkl. MWSt.). Die Höchstgrenze, die den maximalen Zuschuss pro Quadratmeter und in Summe beschreibt, beträgt bei einem extensiv begrüntem Dach 30,- EUR/m² und insgesamt nicht mehr als 2.000 EUR pro Gründach und bei einer Fassadenbegrünung max. 3.000 EUR pro Gebäude.

4.4 Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Bundes und des Landes NRW oder anderen Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förder-/Darlehensprogramme zulässig ist. Die antragstellenden Personen müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus der Sicht der anderen Förder-/Darlehensgeber prüfen. Eine Kumulierung mit Fördermitteln anderer Gebietskörperschaften in der StädteRegion Aachen ist ausgeschlossen.

5. Verfahren

5.1 Der formgebundene Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist zu finden unter

- www.staedteregion-aachen.de/begruenung

und schriftlich zu stellen an

- StädteRegion Aachen, S 60 –Zentrales Fördermittelmanagement, Zollernstraße 20, 52070 Aachen.

5.2 Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lageplan,
2. ein Foto des Förderobjekts und
3. eine hinreichend aussagekräftige, bemaßte Skizze, aus der die Fläche für die Begrünung zweifelsfrei entnommen werden kann,
4. zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten
 - a. ein verbindlicher und detaillierter Kostenvoranschlag einer Fachunternehmung,
 - b. in dem auch in geeigneter Weise dargestellt und beschrieben ist, wie im Falle einer Dachbegrünung der Schichtaufbau erfolgen soll.

5.3 Sofern die antragstellende Person nicht Eigentümer_in oder nicht Alleineigentümer_in des Objektes ist, eine schriftliche Einverständniserklärung aller Eigentümer_innen zur Durchführung der Maßnahme vorzulegen.

5.4 Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Nachzubessernde Anträge gelten erst mit dem Tag ihrer Vollständigkeit als eingegangen.

5.5 Die Prüfung des Antrages erfolgt durch Altbau e.V., Aachen–Münchener–Platz 5, 52064 Aachen. Er ist im Rahmen dessen beauftragt und entsprechend berechtigt, bei der antragstellenden Person Nachfragen zu halten, eventuell notwendige Unterlagen nachzufordern.

5.6 Ist ein Antrag uneindeutig oder unvollständig, wird den antragstellenden Personen Gelegenheit gegeben, ihren Antrag nachzubessern. Sollte in diesem Fall nach einer Aufforderung zur Vervollständigung der Antrag nicht innerhalb von 4 Wochen vollständig vorliegen, gilt der Antrag als zurückgezogen und findet keine Berücksichtigung.

5.7 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen die Bewilligung in Form eines schriftlichen Bescheides, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt.

Der Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden.

5.8 Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Zuschusses ist auf das Kalenderjahr, in dem die Bewilligung ausgesprochen wird, begrenzt.

5.9 Nach Abschluss der Maßnahme ist die antragstellende Person verpflichtet, einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen und die entstandenen Kosten vorzulegen. Die Rechnungen und sonstigen Ausgabebelege sind beizufügen.

5.10 Spätester Termin zur Vorlage dieser Unterlagen ist jeweils der 10.12. des Bewilligungsjahres.

5.11 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und deren Anerkennung sowie ggf. einer Ortsbesichtigung und Bestätigung der Ausführung in qualitativer Hinsicht wird der daraus resultierende Zuschuss ausgezahlt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend der eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsbehörde einer eventuellen Abweichung schriftlich zugestimmt hat.

6. Rückerstattung der Förderung

6.1 Die Fördermittel sind auf Aufforderung innerhalb eines Monats mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst – zurückzuzahlen, wenn

- a. die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde
oder

- b. bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder
- c. bei Verstößen gegen diese Richtlinie.
- d. Das gleiche gilt, wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren entfernt wird.

6.2 Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt u.a. auch dann vor, wenn der Einbau einer Dach-/ Fassadenbegrünung nach dieser Richtlinie zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen wird und die gewährte Zuwendung dabei nicht entsprechend in Abzug gebracht wird.

7. Haftungsausschluss

- 7.1 Die StädteRegion Aachen haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.
- 7.2 Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.
- 7.3 Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung (Dichtigkeit) und der statischen Belastbarkeit der zu begrünenden Anlage liegt bei der antragstellenden Person.

8. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und keine Änderung der Inhalte beschlossen werden, längstens bis zum 30.09.2024.

Die Richtlinie zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 08.12.2022 wird durch diese Richtlinie ersetzt und verliert ihre Gültigkeit.